

I. Ausführung

## **SATZUNG**

(Textbebauungsplan)

zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ der Ortsgemeinde Medard im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

vom 26. März 2013

Der Ortsgemeinderat von Medard hat am 25. März 2013 aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Die planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“, der Ortsgemeinde Medard, der am 14. Januar 2004 in Kraft getreten ist, werden wie folgt geändert:

#### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. m. §§ 1 – 23 BauNVO)

##### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauNVO)

##### 1.2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

- Absatz 3 der textlichen Festsetzung Nr. 1.2.4 „Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)“ erhält folgende Fassung:

##### **(3) Kniestöcke (Drempel)**

***Kniestöcke dürfen eine Höhe von maximal 1,50 m, gemessen von der Oberkante Geschossdecke bis zur Unterkante Fußpfette, nicht überschreiten.***

***Höhere Kniestöcke, die sich durch Rücksprünge in der Gebäudeflucht ergeben, sind zulässig, sofern sie eine Höhe von max. 1,90 m nicht überschreiten und max. 1/3 der zugehörigen Traufenlänge einnehmen.***

- Die Bestimmungen der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.2.4 Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.

### 1.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die in der Planurkunde durch zeichnerische Darstellung festgesetzten Baugrenzen werden im Bereich des Grundstückes Flur 9, Flurstück Nr. 136, wie folgt geändert:

- Die südöstliche Baugrenze wird gegenüber der bisherigen Festsetzung parallel um 2,50 Meter in Richtung der Stichstraße verschoben und
- die nordöstliche (der Straße „Im Schönblick“ zugewandte) und die südwestliche (rückwärtige) Baugrenze in gerader Linie werden bis zum neuen Verlauf der südöstlichen Baugrenze verlängert (siehe Darstellung in der Skizze, Anlage 2, zu dieser Satzung).

### 1.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

- Absatz 1 der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:  
***Auf dem gesamten Grundstück sind Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von maximal 30 m<sup>2</sup> zulässig.***
- Absatz 2 der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 wird komplett gestrichen.
- Absatz 3 und 4 der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 bleiben unverändert.

## § 2

Die bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen (= Gestaltungssatzung im Rahmen des Bebauungsplanes) des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“, der Ortsgemeinde Medard, der am 14. Januar 2004 in Kraft getreten ist, werden wie folgt geändert:

### 2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

#### 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

##### 2.1.2 Dachneigung

Die textliche Festsetzung Nr. 2.1.2 „Dachneigung“ erhält folgende Fassung:

***Die zulässige Dachneigung im Plangebiet beträgt 20° bis 45°.***

#### 2.3 Einfriedungen

Die textliche Festsetzung Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

***Die Grundstücke können eingefriedet werden. Entlang der Verkehrsflächen dürfen feste Sockel nur bis zu einer Höhe von maximal***

**0,40 m errichtet werden. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material ist entlang der Verkehrsflächen untersagt. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,00 m über OK Straße bzw. Geländeoberfläche nicht überschreiten.**

## § 3

Die Hinweise des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“, der Ortsgemeinde Medard, der am 14. Januar 2004 in Kraft getreten ist, werden wie folgt geändert und ergänzt:

### 3.5 Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl)

Der Hinweis unter Nr. 3.5 „Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl)“ erhält folgende Fassung:

***Nach § 20 LWG und § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 i.V.m. § 62 Abs. 1 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1.000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel eine durch den ausführenden Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.***

### 3.6 Niederbringen von Erdwärmesonden

Der Hinweis unter Nr. 3.6 „Niederbringen von Erdwärmesonden“ erhält folgende Fassung:

***Gemäß §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 2 Abs. 1 LWG stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bedarf.***

Im Anschluss an den Hinweis 3.8 wird unter Nr. 3.9 „Radonvorsorge“ folgender Hinweis neu eingefügt:

### 3.9 Radonvorsorge

***Das Baugebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial vorkommen kann. Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas weist vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Als präventive Vorsorgemaßnahme wird bei Neubauten der Einbau einer radondichten Folie unter der Bodenplatte und im Bereich***

*der erdberührten Außenwände (Keller, Untergeschoss) empfohlen. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz und den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.*

## § 4

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ der Ortsgemeinde Medard, der am 14. Januar 2004 in Kraft getreten ist, werden nicht geändert.

## § 5

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist kongruent mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“, der Ortsgemeinde Medard, der am 14. Januar 2004 in Kraft getreten ist, und umfasst die Grundstücke Flur 9, Flurstück-Nummer 150, 121, 122, 123, 141, 149, 148, 147, 140 (Weg), 155 (Straße Flurstraße), 124, 125, 126, 127, 128, 139, 138, 137, 136, 135, 134, 133, 132, 144, 156, 152, 131, 130, 153 und 129 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur 9, Flurstück-Nr. 143 (Weg) und 142 (Straße Wolfgasse) der Gemarkung Medard. Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Lageplan dargestellt.

## § 6

Der Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches (Anlage 1) und die Skizze mit der Darstellung der Baugrenzen im Bereich des Grundstückes Flur 9, Flurstück Nr. 136 (Anlage 2) bilden Bestandteile dieser Satzung

## § 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Medard, den 26. März 2013  
Für die Ortsgemeinde Medard:



Aufgestellt: im Dezember 2006  
Geändert: Februar 2012  
Januar 2013  
März 2013

Unter den Setzen

Auf dem Flur

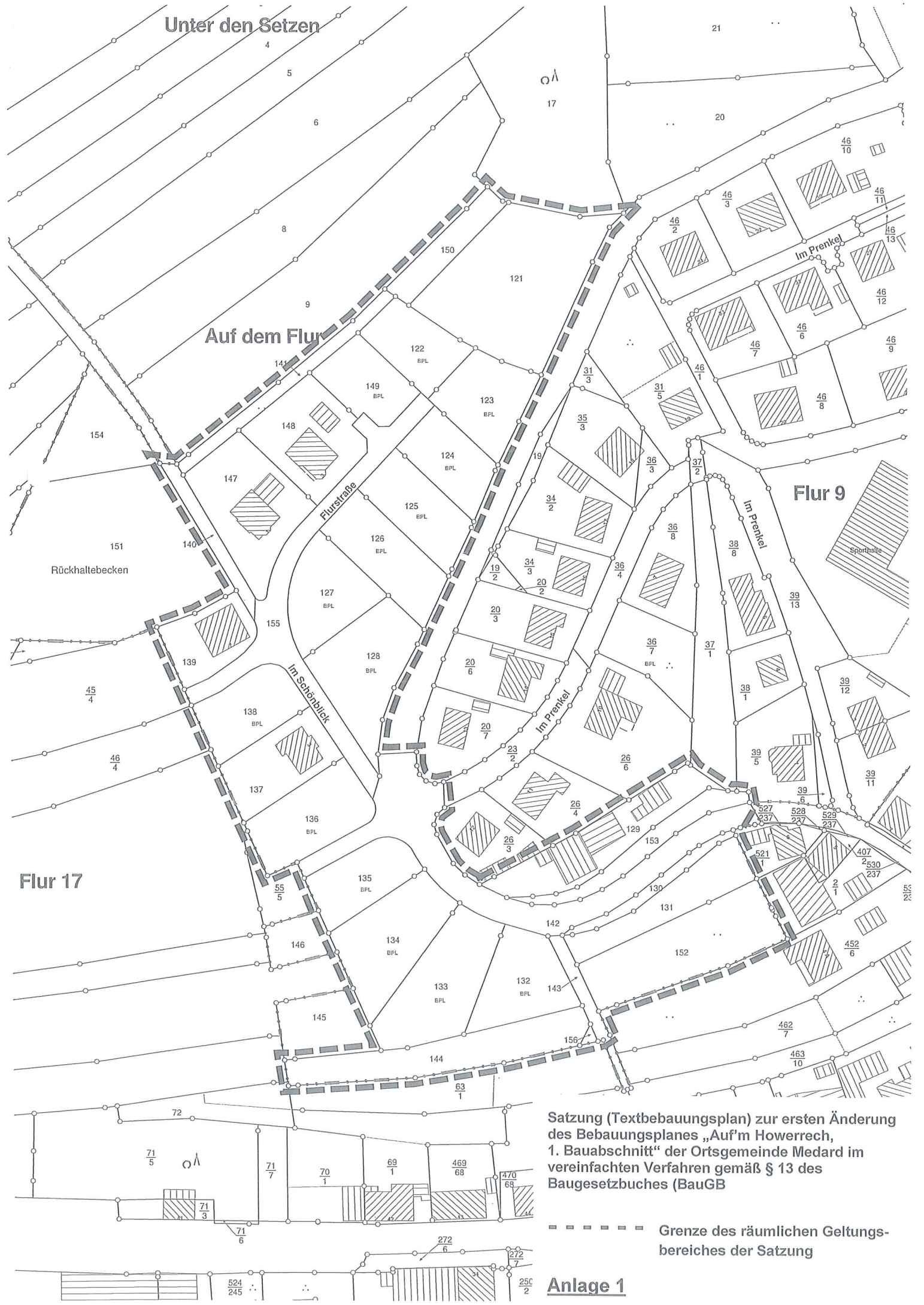
Flur 9

Flur 17

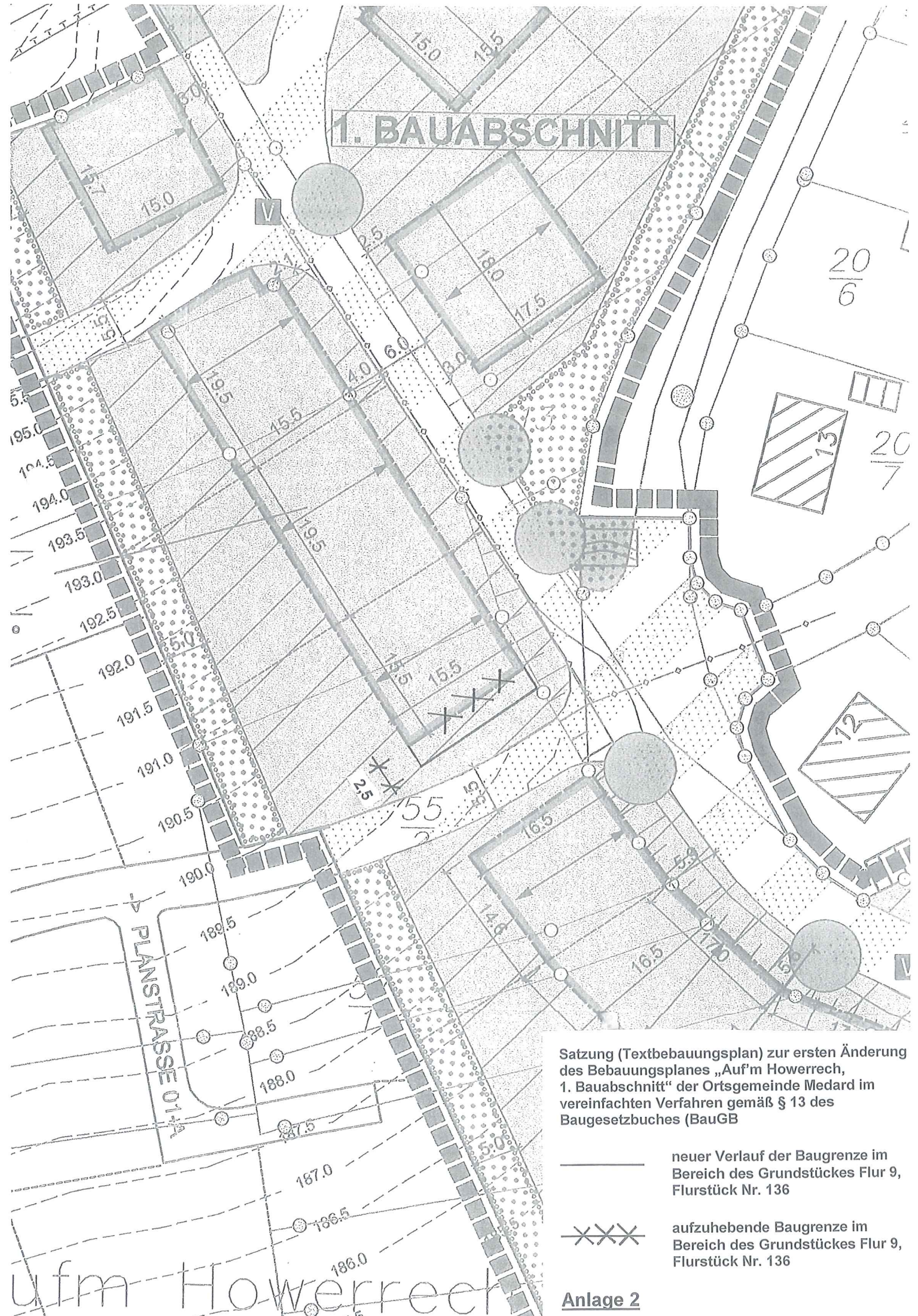
Satzung (Textbebauungsplan) zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ der Ortsgemeinde Medard im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Anlage 1



# 1. BAUABSCHNITT



Satzung (Textbebauungsplan) zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ der Ortsgemeinde Medard im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

-  neuer Verlauf der Baugrenze im Bereich des Grundstückes Flur 9, Flurstück Nr. 136
-  aufzuhebende Baugrenze im Bereich des Grundstückes Flur 9, Flurstück Nr. 136

## Begründung (§ 9 Absatz 8 BauGB):

Der Bebauungsplan „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ der Ortsgemeinde Medard, der am 14. Januar 2004 in Kraft getreten ist, setzt eine zulässige Dachneigung von 38 bis 45 Grad fest; Kniestöcke (Drempel) dürfen eine Höhe von maximal 0,80 m, gemessen von der Oberkante Geschossdecke bis zur Unterkante Fusspfette, nicht überschreiten. Das Höchstmaß für die Errichtung von Nebenanlagen in Nr. 1.4 Abs. 1 der bauplanungsrechtlichen textlichen Festsetzungen ist mit einer zulässigen Grundfläche von maximal 16 m<sup>2</sup> zu gering angesetzt. Die örtlichen Bauvorschriften über die Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen/Carports haben sich ebenfalls als modifizierungsbedürftig erwiesen. Im Bereich des Baugrundstückes Flur 9, Flurstück Nr. 136, ist die südöstliche, entlang der Stichstraße verlaufende Baugrenze in vergleichsweise großem Abstand zu dieser Stichstraße festgesetzt, ohne dass dafür ein städtebauliches Erfordernis erkennbar wäre. Daraus resultieren für eine bauliche Nutzung des betreffenden Grundstückes Erschwernisse und Einschränkungen, für die es keine städtebauliche Begründung gibt und die das Baugrundstück unattraktiv machen. Schließlich ist der Hinweis auf die Niederbringung von Erdwärmesonden in Nr. 3.6 nicht mehr aktuell.

Angesichts dessen besteht ein Erfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ aus dem Jahr 2004.

Der Ortsgemeinderat Medard hat deshalb in seiner Sitzung am 05. Dezember 2006 eine Änderung des Bebauungsplans „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ beschlossen. Im Rahmen der Beschlüsse vom 16. Dezember 2008, 30. Dezember 2011 und 21. Januar 2013 hat der Ortsgemeinderat weitere vorzunehmende Änderungen bzw. Ergänzungen des Bebauungsplans bestimmt.

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans sind

- die Veränderung der Baugrenzen im Bereich des Baugrundstückes Flur 9, Flurstück Nr. 136;
- die Vergrößerung der zulässigen Höhe der Kniestöcke;
- die Erhöhung des Maßes der zulässigen Grundfläche von Nebenanlagen;
- die Streichung des Absatzes 2 der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 mit der Folge, dass für die Zulässigkeit von Stellplätzen und Carports unmittelbar die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gelten;
- die Vergrößerung der Spanne der zulässigen Dachneigungen;
- eine Neufassung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen über die Einfriedungen und
- die Neufassung des Hinweises ohne Festsetzungscharakter Nr. 3.6 zur Nutzung von Erdwärme.

Durch die Lockerung der örtlichen Bauvorschriften sollen die Regelungen des Bebauungsplans an die seit Inkrafttreten des Bebauungsplans veränderten städtebaulichen Anforderungen angepasst und den Bauwerbern größere gestalterische Freihei-



ten bei der Nutzung ihrer Baugrundstücke eingeräumt werden, was nebenbei auch die Vermarktungschancen der Ortsgemeinde für die Bauplätze verbessern soll.

Gemäß § 13 BauGB kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. In diesem vereinfachten Verfahren ist

- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) kann im Falle der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen werden. Weiter wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die im Bebauungsplan „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“, aus dem Jahr 2004 getroffenen Festsetzungen zur Erschließung und zu den landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen für das Neubaugebiet werden von den nunmehr erfolgenden Änderungen nicht berührt.

Durch die Änderung der Festsetzungen über die zulässige Höhe der Kniestöcke, die zulässige Größe von Nebenanlagen, die Höhe der Kniestöcke (Drempel), die Streichung der Bestimmungen zur Errichtung von Stellplätzen/Carports, die Erweiterung der Spanne der zulässigen Dachneigungen, die Neufassung der Bestimmungen über die Einfriedungen und die Modifizierung des Hinweises zur Erdwärmenutzung (der ohnehin keinen Festsetzungscharakter hat) sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Somit kann gemäß § 13 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ der Ortsgemeinde Medard, in Kraft getreten am 14. Januar 2004, im vereinfachten Verfahren erfolgen. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, Alternative BauGB durch die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB; die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3, Alternative 2 BauGB durch das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nachdem der Entwurf des Textbebauungsplans zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ der Ortsgemeinde Medard nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vom 16. Dezember 2008 und 30. Dezember 2011 geändert wurde, fanden im März/April 2012 eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Durch Beschluss des Ortsgemeinderates Medard vom 21. Januar 2013 erfolgte eine weitere Änderung und Ergänzung des Satzungsentwurfes, weshalb gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine weitere erneute öffentliche Auslegung und eine weitere erneute Einholung der Stel-

lungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich waren. Dabei war bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Außerdem wurde die Dauer der weiteren erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Im Rahmen der weiteren erneuten öffentlichen Auslegung, die nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06. Februar 2013, veröffentlicht im Amtsblatt am 13. Februar 2013, in der Zeit von 21. Februar 2013 bis einschließlich 07. März 2013 stattfand, wurde aus den Reihen der Bürgerschaft eine Sammeleingabe eingereicht, die allerdings nicht zur Änderung oder Ergänzung des Satzungsentwurfes führte. Wegen näherer Einzelheiten wird auf den Beschluss des Ortsgemeinderates Medard vom 25. März 2013 verwiesen.

Im Rahmen der weiteren erneuten Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen vier Stellungnahmen ein. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 04. März 2013 wurde der Text der Hinweise ohne Festsetzungscharakter zu Nr. 3.5 und Nr. 3.6 des Bebauungsplanes redaktionell an die aktuellen Rechtsvorschriften angepasst. Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 26. Februar 2013 wurde im Anschluss an den Hinweis Nr. 3.8 unter der Nummer 3.9 ein Hinweis zur Radonvorsorge neu in den Bebauungsplan aufgenommen. Von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Satzung (Textbebauungsplan) zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ der Ortsgemeinde Medard im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde abgesehen, da die redaktionelle Berichtigung der Hinweise zum Wasserrecht und die Ergänzung um den Hinweis zur Radonvorsorge nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB keinen Festsetzungscharakter und damit keinen materiellen Regelungsgehalt haben (siehe hierzu Erläuterungen im Kommentar Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg, Rand-Nrn. 21 a und 21 b zu § 4a BauGB).

Da die vorzunehmende Änderung einen aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan betrifft, bedarf diese Satzung (Textbebauungsplan) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ der Ortsgemeinde Medard im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Medard, den 26. März 2013  
Für die Ortsgemeinde Medard:



Graf, Ortsbürgermeister

Aufgestellt: im Dezember 2006  
Geändert: Februar 2012  
Januar 2013  
März 2013

### Verfahrensvermerke:

1. Der Ortsgemeinderat von Medard hat in seiner Sitzung am **05. Dezember 2006** beschlossen, den Bebauungsplan „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“ in Kraft getreten am 14. Januar 2004, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch eine Satzung (Textbebauungsplan) zu ändern.
2. Der Beschluss, diese Satzung (Textbebauungsplan) aufzustellen, wurde am **20. Dezember 2006** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **24. Januar 2007** beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis **01. März 2007** gebeten. **Vierzehn** der neunzehn beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, welche vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **16. Dezember 2008** geprüft und abgewägt wurden. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **23. September 2009** mitgeteilt.
4. Der Entwurf der Satzung (Textbebauungsplan) einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit von **08. Februar 2007** (Arbeitstag) bis einschließlich **09. März 2007** (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Alternative 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **31. Januar 2007** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Während der Auslegung gingen (außer den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -siehe **Nr. 3** der Verfahrensvermerke-) **keine** Stellungnahmen ein.
5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom **24. Januar 2007**. Seitens der Nachbargemeinden wurden keine Bedenken, Einwände und Änderungswünsche vorgetragen.

**Anmerkung:** Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben gemäß § 4a Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** stattgefunden.

6. Nachdem der Satzungsentwurf nach den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Ortsgemeinderates Medard vom **16. Dezember 2008** bzw. **30. Dezember 2011** geändert bzw. ergänzt wurde, ist der Satzungsentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen der TöB sind erneut einzuholen. Weiterhin hatte der Ortsgemeinderat beschlossen, dass gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB, im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Einholung der Stellungnahmen der TöB, Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Satzungsentwurfes, welche der Satzungsentwurf durch Beschluss des Ortsgemeinderates Medard vom 16. Dezember 2008 bzw. 30. Dezember 2011 erfahren hat, abgegeben werden können.

7. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wurde die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der erneuten Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf der Satzung (Textbebauungsplan) in der Fassung „Februar 2012“ hat in der Zeit von **22. März 2012** (Arbeitstag) bis einschließlich **23. April 2012** (Arbeitstag) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **14. März 2012** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die TöB wurden im Rahmen des erneuten Anhörverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom **21. März 2012** unterrichtet und um die Abgabe einer erneuten Stellungnahme bis zum **23. April 2012** gebeten. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gingen keine Anregungen zu dem Satzungsentwurf ein. Aus den Reihen der TöB wurden **dreizehn** Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **30. April 2012** behandelt wurden. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **04. Februar 2013** mitgeteilt.
8. Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **21. März 2012** von der erneuten öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes (Textbebauungsplan) gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB unterrichtet. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
9. Nach der erneuten öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Satzungsentwurf durch Beschluss des Ortsgemeinderates Medard vom **21. Januar 2013** nochmals geändert und in der durch vorstehenden Beschluss geänderten Fassung „Januar 2013“ mit den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung auf die Dauer von **zwei Wochen** in der Zeit von **21. Februar 2013** (Arbeitstag) bis einschließlich **07. März 2013** (Arbeitstag) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nochmals erneut öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde aus der Bürgerschaft **eine Sammelein-gabe** eingereicht über die in der Sitzung des Ortsgemeinderates Medard am **25. März 2013** beraten und entschieden wurde. Das Ergebnis wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **08. April 2013** mitgeteilt.

Die TöB wurden mit Schreiben vom **18. Februar 2013** nochmals erneut um die Abgabe einer Stellungnahme bis **07. März 2013** gebeten, wobei bestimmt war, dass Stellungnahmen nur zu den durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 21. Januar 2013 geänderten oder ergänzten Teilen des Satzungsentwurfes abgegeben werden können. Es wurden 13 Stellungnahmen aus den Reihen der TöB eingereicht über die ebenfalls in der Sitzung des Ortsgemeinderates Medard am **25. März 2013** beraten und entschieden wurde. Das Ergebnis wurde den TöB mit Schreiben vom **08. April 2013** mitgeteilt.

10. Der Ortsgemeinderat von Medard hat in seiner Sitzung am **25. März 2013** den Erlass der Satzung (Textbebauungsplan) zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech, 1. Bauabschnitt“, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Planfassung „März 2013“, einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

Medard, den 26. März 2013  
Für die Ortsgemeinde Medard:

(L.S.)  
Graf, Ortsbürgermeister



11. Die Satzung (Textbebauungsplan) wird hiermit ausgefertigt.

Medard, den 26. März 2013  
Für die Ortsgemeinde Medard:

(L.S.)  
Graf, Ortsbürgermeister



12. Der Satzungsbeschluss (siehe Verfahrensvermerk Nr. 10) wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am **10. April 2013** ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung (Textbebauungsplan) in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Medard, den 10. April 2013  
Für die Ortsgemeinde Medard:

(L.S.)  
Graf, Ortsbürgermeister



Aufgestellt: im Dezember 2006  
Geändert: Februar 2012  
Januar 2013  
März 2013